



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 10

Jahrgang 50
31. März 2024

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 2843, ausgestellt auf Herrn Moritz Jäger-Stabenow, Fachbereich Schule und Sport, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 15.03.2024

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Organisation und IT

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

An der Waldesruh

Straße verlaufend von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Giesenkirchen, Flur 44, Flurstück 39 bis zur nordwestlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Giesenkirchen, Flur 37, Flurstück 130 und Flur 44, Flurstück 45 (Flurstücke 130 und 45)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 461 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast
Stadt Mönchengladbach
4. Widmungsbeschränkungen
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mönchengladbach, den 11.03.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Claudia Schwan-Schmitz
Technische Beigeordnete

Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der Kath. Grundschule Anton-Heinen in eine Gemeinschaftsgrundschule

Entscheidung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens §§ 8 und 9 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO)

Gemäß § 8 Abs. 6 Satz der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) wird die Entscheidung vom 15.03.2024 über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Kath. Grundschule Anton-Heinen in eine Gemeinschaftsgrundschule öffentlich bekannt gegeben:

Aufgrund der Entscheidung über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens zur Umwandlung der Kath. Grundschule Anton-Heinen in eine Gemeinschaftsgrundschule vom 24.01.2024 hat ein Abstimmungsverfahren stattgefunden. Es wurde in der Zeit vom 12.03.2024 (Dienstag) bis 14.03.2024 (Donnerstag) durchgeführt.

Von 215 möglichen Stimmen wurden 123 abgegeben. Hiervon waren:

96 Ja-Stimmen
27 Nein- Stimmen
0 ungültige Stimmen

Die erforderliche Stimmzahl für eine Umwandlung der Kath. Grundschule Anton-Heinen in eine Gemeinschaftsgrundschule von mindestens der Hälfte der möglichen Stimmen, das sind 108 Stimmen, wurde damit nicht erreicht. Es wird somit festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) nicht erfüllt sind.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der DRK Landesverband Nordrhein e.V. beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf dem Betriebsgelände des DRK- Pflegezentrums „Haus am Volksgarten“, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 45, Flurstück 326 in 41065 Mönchengladbach-Pesch. Das Flüssiggas wird in zwei unterirdischen Tanks inklusive Sicherheitseinrichtungen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 5,8 t gelagert. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 31.03.2024

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0003/23/UIB-DRK-V

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der DRK Landesverband Nordrhein e.V. beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf dem Betriebsgelände des DRK-Katastrophenschutzentrums, Gemarkung Odenkirchen, Flur 18, Flurstück 705 und 706 in 41199 Mönchengladbach-Güdderath. Das Flüssiggas wird in zwei unterirdischen Tanks inklusive Sicherheitseinrichtungen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 5,8 t gelagert. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 31.03.2024

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0004/23/UIB-DRK-V

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Zustellung

Herrn Dominik Frings, *09.11.1991, letzte bekannte Anschrift,

Roermonder Straße 106, 41068 Mönchengladbach,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.0588/0589**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landesstellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 11.03.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Neumann

Öffentliche Zustellung

Herrn Dominik Frings, *09.11.1991, letzte bekannte Anschrift,

Roermonder Straße 106, 41068 Mönchengladbach,

kann die **Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.0588/0589**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landesstellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 18.03.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Neumann

Öffentliche Zustellung

Herrn Jasar Saitovic, *13.10.1998, letzte bekannte Anschrift,

Schönhauser Straße 10, 50968 Köln,

kann die **Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.1490**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landesstellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 19.03.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Neumann

Öffentliche Zustellung

Herrn Dennis Fischer, *, letzte bekannte Anschrift,

Walkmühle 7, 91438 Bad Windsheim,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 17.07.2023 und 28.07.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.08.1625**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 40**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 15.03.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW, S. 762), in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist:

Herr Danut-Petru FARCAS,
letzte bekannte Meldeadresse Theodor-Heuss-Straße 52, 41065 Mönchengladbach,

wird hiermit aufgefordert, beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt, Hauptstraße 168, Erdgeschoss, Zimmer 9, die Ordnungsverfügung (Az.: 32-323-21-GU-38-2022) nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens der Benachrichtigung bzw. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach 2 Wochen verstrichen sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tage bewirkt, an dem die Vier-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister
- Ordnungsamt -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in offenem Verfahren

Ort der Leistung:

alle städtischen Schulen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag - Beratung und Ausstattung der städtischen Schulen im Stadtgebiet Mönchengladbach mit Anzeigergeräten - Bedarf 01.05.2024-01.05.2026

Aufteilung in Lose:

nein

Ausführungsfrist:

01.05.2024 - 01.05.2026

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Feige/Frau Coenen-Berche,
Fachbereich Schule und Sport

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Halbowski,
Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer "40.05-2024-005"**.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:

15.04.2024, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
digital über den Vergabemarktplatz Rheinland

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Anlage 1 – Eigenerklärung (vorbereiteter Vordruck bzw. Selbstangabe) mit Angaben zur Leistungsfähigkeit (Liste

von drei in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers), zur vertrags- und fristgerechten Durchführung der Lieferungen, Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.

- Für den Fall, dass sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen möchte, sind die genannten Nachweise und Erklärungen auch für dieses Unternehmen nach besonderer Aufforderung einzureichen.
- Alternativ besteht nach § 50 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Möglichkeit, die oben näher bezeichneten Nachweise auch über die neue „europäische einheitliche Eigenerklärung“ (EEE) [siehe <https://ec.europa.eu/tools/espdp/filter?lang=de>] einzureichen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- Nachweis Zertifizierung Energy Star 8.0 für Displays

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

65% Preis,
25% B-Kriterien,
10% Garantie

Wertungsschema

1) Preis (65 %)

Das günstigste Angebot erhält 65 Punkte und stellt zur weiteren Bewertung den Basispreis dar. Angebote mit einem doppelten Basispreis und darüber hinaus erhalten 0 Punkte. Bei Angebotspreisen, welche sich oberhalb des Basispreises und unterhalb des doppelten Basispreises befinden wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

2) B-Kriterien (25 %):

Die Erfüllung der in den Unterlagen genannten B-Kriterien wird mit bis zu 25 % gewichtet. Für die Auswertung der B-Kriterien ist für jede Position ein Datenblatt beizufügen, aus dem die Produkteigenschaften hervorgehen.

3) Garantie (10 %):

Das Angebot mit einer vor Ort Garantie / Austauschservice von 60 Monaten oder mehr erhält 10 Punkte. Angebote mit einer Garantiegewährung von 24 Monaten oder einer geringeren Garantie erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Bindefrist:

31.05.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zu-
gelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grund-
stückswerte in der Stadt Mönchenglad-
bach hat gemäß § 196 des Baugesetzbu-
ches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
und gemäß § 37 der Verordnung über die
amtliche Grundstückswertermittlung Nord-
rhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom
08.12.2020 (GV. NRW. S. 1137) - in den je-
weils gültigen Fassungen - für den Bereich
der Stadt Mönchengladbach Bodenricht-
werte ermittelt und abschließend in seiner
Sitzung am 05.03.2024 zum Bewertungs-
stichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden hiermit
gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches
und gemäß § 37 (5) der Grundstückswert-
ermittlungsverordnung Nordrhein-Westfa-
len amtlich bekanntgegeben.

Ebenso hat der Gutachterausschuss in

seiner Sitzung am 05.03.2024 entspre-
chend § 38 GrundWertVO NRW Immobili-
enrichtwerte für Eigentumswohnungen
zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen.
Außerdem wurden in der Sitzung vom
05.03.2024 die sonstigen zur Wertermitt-
lung erforderlichen Daten nach § 40
GrundWertVO NRW beschlossen.
Die Immobilienrichtwerte für Wohnungsei-
gentum und die Daten nach § 40 Grund-
WertVO werden hiermit gemäß § 38 (4)
bzw. § 40 (2) der Grundstückswertermitt-
lungsverordnung Nordrhein-Westfalen
amtlich bekanntgegeben.

Jedermann kann die Richtwerte bzw. die
im Grundstücksmarktbericht 2024 veröf-
fentlichten erforderlichen Daten nach § 40
sowie weitere Informationen zum Grund-
stücksmarkt im Internet unter
www.boris.nrw.de einsehen.

Mönchengladbach, den 11.03.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstücks-
werte in der
Stadt Mönchengladbach

Die Vorsitzende
gez. E u j e n
Stadtvermessungsdirektorin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloreng-
egangene Sparkassenbuch, ausgestellt von
der Stadtparkasse Mönchengladbach, wur-
de am 11. März 2024 durch Beschluss des
Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:
3502318607

Mönchengladbach, den 4. März 2024

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand